

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2014-2020 SV 0628
		Datum: 12.10.2016
		Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Fachbereich 2 Finanzen	

Optionserklärung zur Umsatzbesteuerung der Stadt Übach-Palenberg

Beschlussempfehlung:

Die Stadt Übach-Palenberg setzt die Geltung des neuen § 2b UStG zunächst aus. Die Verwaltung wird insofern beauftragt, die notwendigen Maßnahmen durchzuführen (Abgabe der Optionserklärung). Die Verwaltung wird nach Bekanntgabe eines erläuternden BMF-Schreibens in Bezug auf § 2 b UStG schnellstmöglich feststellen, welche Rechtslage für die Stadt Übach-Palenberg die vorteilhaftere ist und die entsprechenden Maßnahmen einleiten (evtl. rückwirkender Widerruf der Optionserklärung). Der Rat wird hierüber umgehend in Kenntnis gesetzt.

Begründung:

Die mit dem Steueränderungsgesetz 2015 umgesetzte Novellierung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) tritt gemäß § 27 Abs. 22 UStG grundsätzlich ab dem 01.01.2017 in Kraft. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber allerdings einmalig erklären, dass sie die überkommene Rechtslage (§ 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwenden will (sog. Optionserklärung), und so die Geltung des neuen § 2b UStG zunächst aussetzen.

Gemäß § 27 Abs. 22 UStG muss sich die juristische Person des öffentlichen Rechts dabei nicht für die Fortgeltung der alten Rechtslage über den gesamten Übergangszeitraum bis Anfang 2021 hinweg entscheiden. Sie kann widerrufen werden, und zwar „mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an“ (§ 27 Abs. 22 S. 6 UStG).

In einem auf Mai/Juni 2016 datierten Informationsschreiben hat die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) nun klargestellt, dass ein Widerruf der Optionserklärung danach grundsätzlich auch rückwirkend möglich sei. Angeknüpft wird damit an den Gesetzeswortlaut, der die Wirkung eines Widerrufs zwar auf den Beginn (irgend)eines auf die Abgabe der Optionserklärung folgenden Kalenderjahres beschränkt, aber gerade keine Wirkung erst für die Zukunft (das Jahr nach Erklärung des Widerrufs) vorschreibt. Das Finanzministerium NRW hat dem Städte- und Gemeindebund NRW gegenüber die Rechtsauffassung der OFD bestätigt. Diese entspreche auch der Auffassung auf Bundesebene.

Da die Neuregelung mit einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe operiert, sind zum jetzigen Zeitpunkt auch nach gewissenhafter Gesetzeslektüre interpretatorische Unschärfen kaum zu vermeiden. Größere Klarheit für die Auslegung des § 2b UStG soll ein BMF-Schreiben bringen, dessen Erscheinen für die

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

zweite Jahreshälfte 2016 erwartet wird. Ein genauer Zeitpunkt hierfür ist aktuell jedoch nicht bekannt.

Aufgrund der zeitlichen Enge empfehlen deshalb die kommunalen Spitzenverbände als auch verschiedene Steuerexperten zunächst die Optionserklärung abzugeben. Nach Erscheinen des o.a. BMF-Schreibens soll dann jede Kommune individuell ermitteln, ob der Widerruf (evtl. auch rückwirkend) sinnvoll ist.